

# GEMEINDE MORBACH

## BEBAUUNGSPLAN ‚MORBACHER ENERGIELANDSCHAFT – MEL - ZENTRALBEREICH TEILGEBIET 1, 1. ÄNDERUNG‘

### Auswertung der Anregungen

- aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>11</b>

### **I Erläuterungen zum Verfahren**

*Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 12. Mai 2021 die Entwurfsfassung. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 02. Juli 2021.*

*Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslegung der Entwurfsfassung in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis einschließlich 02. Juli 2021 bei der Gemeindeverwaltung in Morbach statt.*

*Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.*

*Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Ansonsten werden redaktionell Zwischenüberschriften eingefügt und in Klammer gesetzt, z. B. (Verkehrsaufkommen). Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.*

*Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.*

---

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstellungnahmen werden, soweit das Gemeinde zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.

## II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

### ■ Behörden und Träger ohne Anregungen

Absender	Datum des Schreibens
• Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues .....	01. Juni 2021
• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn.....	01. Juni 2021
• Handwerkskammer Trier.....	02. Juni 2021
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier .....	09. Juni 2021
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier .....	10. Juni 2021
• Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf.....	11. Juni 2021
• Deutscher Wetterdienst, Offenbach .....	14. Juni 2021
• Deutsche Flugsicherung, Langen.....	21. Juni 2021
• Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen.....	21. Juni 2021
• Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier.....	21. Juni 2021
• Industrie- und Handelskammer Trier .....	28. Juni 2021
• Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Kreisverband Bernkastel-Wittlich.....	01. Juli 2021
• Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau .....	02. Juli 2021

*Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.*

### ■ Behörden und Träger mit Anregungen

Absender, Datum des Schreibens	Seite
<b>Ila Planungs- und Bündelungsbehörden .....</b>	<b>3</b>
1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ■ 19. Juli 2021 .....	3
<b>Ilb Fachbehörden und Nachbargemeinden .....</b>	<b>5</b>
2 Forstamt Idarwald - Untere Forstbehörde, Rhauen ■ 07. Juni 2021 .....	5
3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, Trier ■ 09. Juni 2021 .....	9
4 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues ■ 02. Juli 2021 .....	10

## Ila Planungs- und Bündelungsbehörden

### 1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

■ 19. Juli 2021

#### 1.1 Anregungen: (allgemein)

mit Schreiben vom 12.05.2021 wurde die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in o. a. Angelegenheit am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine rechtlichen Bedenken; er ist nicht genehmigungspflichtig.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Die Hinweise, Empfehlungen, Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens der Gemeinde ordnungsgemäß berücksichtigt; weitere Hinweise sind nicht erforderlich.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Kreisverwaltung keine rechtlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan hat. Die verfahrensrechtlichen Hinweise sind bekannt und werden von Seiten der Verwaltung ohnehin dementsprechend berücksichtigt.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die bekannten verfahrensrechtlichen Hinweise werden ohnehin berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

#### 1.2 Weitere Anregungen: (Naturschutz)

Die Gemeinde Morbach möchte den o.a. Bebauungsplan ändern. Die mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Ergänzungswünsche der unteren Naturschutzbehörde wurden vollumfänglich in die Planunterlagen eingearbeitet. Es besteht kein weiterer Korrekturbedarf.

Unter den gegebenen Voraussetzungen stimme ich der Änderung des Bebauungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht zu.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht sollte zur Kenntnis genommen werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

**1.3 Weitere Anregungen: (vorbeugender Brandschutz)**

---

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen weder Anregungen noch Bedenken.

**Kommentierung Bauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

## IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden

2 Forstamt Idarwald - Untere Forstbehörde, Rhaunen

■ 07. Juni 2021

### 2.1 Anregungen: (Waldflächenverluste bzw. Umwandlungsgenehmigung/-erklärung nach § 14 LWaldG)

Den mit Bezugsschreiben Nr. 1 übersandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass in der Umsetzung der geplanten Bebauungsplan-Änderung auch 923 m<sup>2</sup> Wald umgewandelt werden sollen oder genauer bzw. richtiger formuliert:

- bereits in 2013 bei der Errichtung des gemeindlichen Forstbetriebshof umgewandelt worden sind. Dabei handelte es sich um einen kleinen Rotbuchenbestand.

Von einer waldgesetzlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG oder gar von einer waldgesetzlichen Kompensation des Waldflächenverlustes ist allerdings in den Unterlagen nirgendwo etwas zu lesen; die für den Waldverlust von 923 m<sup>2</sup> erwähnten Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 werden ausschließlich mit der naturschutzfachlichen Kompensation in Zusammenhang gebracht.

Zu den Auswirkungen einer im Bebauungsplan vorgesehenen Waldumwandlung verweise ich an dieser Stelle auch und insbesondere auf § 14 Abs. 5 LWaldG: Danach ist das Forstamt verpflichtet, die geplante (in diesem Fall: bereits vollzogene!) Waldumwandlung zu prüfen und darüber eine sog. ‚Umwandlungserklärung‘ zu erteilen, wenn die Umwandlung genehmigungsfähig erscheint.

Waldverluste sind nach dem unter Bezug Nr. 3 aufgeführten Ministerialerlass in einem Landkreis mit Bewaldungs-% > 35 (was im Landkreis Bernkastel-Wittlich der Fall ist) grundsätzlich durch eine ‚Aufwertung bestehender Waldbestände‘ auszugleichen. Dazu gehört u.a. die ‚Beimischung oder Unterbau von Laubholz in Nadelholzreinbeständen‘.

Vor diesem Hintergrund ist die Umwandlung der vorgenannten 923 m<sup>2</sup> Buchenwaldfläche bei Ausgleich durch Buchen-Vorausverjüngung genehmigungsfähig. Erfreulicherweise decken sich die geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sehr gut mit dem, was ich auch walddrechtlich als Ausgleich fordern würde; insofern kann hier (mit kleinen Änderungen und/oder Ergänzungen) tatsächlich mit einer Maßnahme (konkret: der Maßnahme A1) eine Doppel-Kompensation im naturschutzfachlichen wie im walddrechtlichen Sinne erfolgen. Im Einzelnen ist zur Maßnahme A1 aus meiner Sicht folgendes festzustellen:

Die Kompensationsmaßnahme A1 ist geplant als

*‚Waldumbau von Fichten- und Douglasienbeständen in Laubmischwald durch Voranbau in Klumpen mit Rotbuche... Insgesamt soll auf zwei Hektar Nadelforst der Umbau durch 40 Klumpen Buche erfolgen. Vorgesehen hierfür ist im Gemeindewald die Abteilung 7‘.*

Tatsächlich handelt es sich bei dem vorgenannten Bestand um 44-jährige Fichte der Ertragsklasse IA,O im Waldort 7a des Gemeindewaldes. Zum Stichtag der Forsteinrichtung (01.10.2016) befand er sich noch in der Dimensionierungsphase. Wenn dieser Bestand auf 2 Hektar mit zusammen 40 Buchen-Klumpen vorausverjüngt werden soll, entspricht dies in der folgenden Waldgeneration einem Buchen-Baumartenanteil im Endbestand (vo-

rausgesetzt, dass die Buchen so lange durchhalten) von 50 %, weil wir mit 40 Buchen-Vorausverjüngungs-Klumpen pro Hektar bei einem vollflächigen Umbau rechnen. Der Rest der Bestandsfläche würde aus natürlicher Verjüngung der Oberschirmenden Fichten ent- bzw. bestehen. Insofern handelt es sich hier nicht um einen ‚Waldumbau ... in Laubmischwald‘ (Laubmischwald wäre ein Mischbestand aus verschiedenen Laubholzarten, z.B. Buche mit Eiche), sondern um einen solchen in Richtung Laub-Nadel-Mischwald.

Um sicher zu gehen, dass die Buchen-Klumpen auch eine gute ‚Überlebenschance‘ haben, sollten sie nicht zu klein gepflanzt werden; ich verlange darum bei waldgesetzlichen Kompensationsmaßnahmen dieser Art grundsätzlich 20 Klumpen pro Hektar à 40 Rotbuchen.

Des Weiteren schlage ich vor, nicht nur die schattenertragende Rotbuche zu pflanzen, sondern zu einem Teil auch die schattenertragenden Weißtannen und Eiben in der Vorausverjüngung zu verwenden; sie sind standortgerecht und heimisch und gelten im Zeichen des Klimawandels als geeignete Baumarten, die auch mit einer globalen Erwärmung zu-recht kommen; natürlich reichern sie auch die Artenvielfalt an!

Im Übrigen passt der Umfang der Maßnahme A1 gut zu dem Waldflächenverlust von rd. 1 ha.

Abschließend schlage ich vor, die Maßnahme A1 wie folgt zu formulieren, damit sie naturschutzrechtlich und waldgesetzlich quasi als ‚Doppel‘-Kompensation anerkannt werden kann:

*„Zur wald- und naturschutzrechtlichen Kompensation einer umgewandelten Waldfläche (Buchenwald) mit einer Größe von 923 m<sup>2</sup> sowie zur naturschutzrechtlichen Kompensation einer möglichen Mehrversiegelung auf vorbelasteter Fläche (8.265 m<sup>2</sup>; großflächige Bodenverdichtung) ist ein Waldumbau von Fichten- und/oder Douglasienbeständen in Laub-Nadel-Mischwald durchzuführen. Dies geschieht in Gestalt einer Vorausverjüngung unter dem Schirm der älteren Nadelbäume mit Klumpen der Baumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Weißtanne (*Abies alba*) und Eibe (*Taxus baccata*). Insgesamt soll auf zwei Hektar Nadelwald die Vorausverjüngung mit 40 Klumpen gepflanzt werden, 30 davon mit Rotbuche (à 40 Rotbuchen/Klumpen) und je 5 davon mit Weißtanne und Eibe (je 20 Weißtannen/Eiben pro Klumpen). Unabdingbar ist der wirksame Schutz der jungen Pflanzen gegen Wildverbiss-, Fegge-/Schlag- und Schältschäden! Vorgesehen hierfür ist im Gemeindewald die Abteilung 7 und ggf. angrenzende Waldorte nordöstlich der Energielandschaft oberhalb von Gonzerath.“*

Für eine so formulierte ‚Maßnahme A1‘ erteile ich hiermit die Umwandlungserklärung nach § 14 Abs. 5 LWaldG.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Das Forstamt stellt fest, dass die im Bebauungsplan thematisierte Waldumwandlung genehmigungspflichtig ist. Die im Bebauungsplan vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Maßnahmen, die das Forstamt als waldrechtlichen Ausgleich fordern würde, so dass die Umwandlung genehmigungsfähig ist.*

*Das Forstamt bittet jedoch um eine Umformulierung der Maßnahme A1, um klarzustellen, dass es sich hierbei um einen naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Ausgleich handelt. Insbesondere wird angeregt, einen Laub-Nadel-Mischwald statt einem Laubmischwald anzu-*

legen. Neben der Rotbuche sollten daher die Weißtanne und die Eibe explizit genannt werden.

Die Umformulierung und Ergänzung der vorgenannten Arten sollten im Bebauungsplan vorgenommen werden. Diese Maßnahme befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird lediglich im Anhang der textlichen Festsetzungen näher beschrieben. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde und diese verpflichtet sich zur Umsetzung der Maßnahme. Vor diesem Hintergrund ist auch eine geringfügige Veränderung der Maßnahme möglich und die Umsetzung weiterhin sichergestellt. Die Intention der Maßnahme bleibt im Wesentlichen erhalten.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die im Anhang zu den Textfestsetzungen beschriebene Maßnahme A1 wird entsprechend den Anregungen des Forstamtes angepasst. Die Intention der Ausgleichsmaßnahme bleibt im Wesentlichen erhalten.**

**2.2 Weitere Anregungen: (Bauabstände)**

---

Ich weise vorsichtshalber darauf hin, dass im Randbereich des Plangebietes teilweise alte Baumbestände stocken. Hier sollte auf einen ausreichenden Abstand mit der Bebauung geachtet werden, um das u.U. aus dem Wald entstehende Risiko (Windwurf, Ast- oder Baumabbrüche) für Schäden an Gebäuden und/oder (sich darin aufhaltenden) Menschen möglichst gering zu halten. In der Regel werden 30 m Bauabstand zum Waldrand als ausreichend erachtet.

**Kommentierung Bauungsplaner:**

Der Gemeinde ist die formale Regelung des 30 m Abstandes zum Waldrand grundsätzlich bekannt. Der vorliegende Bereich wird bereits seit mehreren Jahren überplant, so dass die Lage, auch zu den nahe gelegenen Waldflächen bekannt ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass im Osten, Süden und Westen nur geringe Randstreifen des Baugebietes von dem Waldabstand betroffen sind. Insbesondere im Westen und Osten befindet sich ein gestufter Waldrand. Lediglich im Nordosten wird ein etwas größerer Bereich von dem angesprochenen Waldabstand berührt. Es handelt sich hier um den Bereich, in dem auch der Forstbetrieb ansässig ist.

Darüber hinaus sind die in der Umgebung bestehenden Baumbestände bekannt. Nach Aussage der Gemeinde handelt es sich es überwiegend um niedrigen Laubwald, der unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, so dass die Gefährdung durch einen möglichen Baumfall einen wesentlich kleineren Bereich betrifft. Da, wo eine mögliche Gefährdung gegeben ist, kann diese durch eine regelmäßige Kontrolle des Baumbestands minimiert werden.

Die Begründung sollte klarstellenderweise diesbezüglich ergänzt werden.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Begründung wird um einen Hinweis auf die geringe Betroffenheit der Flächen, die vom Waldabstand berührt sind, und die Größenordnung der angrenzenden Bäume sowie die regelmäßige Kontrolle des Baumbestandes ergänzt.**

### 2.3 Weitere Anregungen: (Artenliste (siehe Gliederungsnummer 1.4.3 auf Seite 6 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan))

---

Zur Artenliste erlaube ich mir die Anregung, vor dem Hintergrund des nicht mehr zu leugnenden globalen Klimawandels auch an Bäume/Sträucher zu denken, die mit großer Wahrscheinlichkeit die zu erwartenden Veränderungen der Klimafaktoren besser vertragen werden als unsere bislang gebräuchlichen ‚heimischen‘ Arten. Dazu gehört auch der Mut, sich von der Definition der heimischen Arten etwas zu lösen!

Konkret schlage ich die Veränderung der Artenliste wie folgt vor:

- a) Streichen der Arten Bergahorn, Schwarzerle und Esche, weil sie bei einer weiteren Zunahme trocken-warmer Sommer zu den Verlierern des Klimawandels zählen werden,
- b) Ergänzung um die Arten Esskastanie (*Castania sativa*), Felsenahorn (*Acer monspessulanum*) und Silberlinde (*Tilia tomentosa*).

Dass man auch mal eine Nadelbaumart verwenden kann, sei nur am Rande noch ergänzt! Schließlich bieten die Nadelbäume im Winter einen hervorragenden Wind- und Deckungsschutz auch für manche seltene(re) Tierart (ich denke z.B. an Wildkatze und Baummarbler!). Deshalb würde ich hier durchaus auch mal einzelne Exemplare von Weißtannen oder auch Korsischen Schwarzkiefern (*Pinus nigra* ssp. *Laricio*) pflanzen.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Gemeinde ist sich der Thematik des Klimawandels bewusst. Die Vorschläge zur dementsprechenden Anpassung der Pflanzenliste sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeinde hat sich entschlossen, in Fortführung des ursprünglichen Planungskonzeptes, die vorgeschlagenen Arten im vorliegenden Bebauungsplan nicht anzupassen. In zukünftigen Bebauungsplänen der Gemeinde soll jedoch durch eine klimaangepasste Pflanzenliste dem Aspekt des Klimawandels zukünftig stärker Rechnung getragen werden.*

*Zu der Esche sollte klarstellenderweise ein Hinweis auf das bekannt Eschesterben ergänzt werden, um sicherzustellen, dass diese Art nicht übermäßig gepflanzt wird.*

*Der Hinweis auf die mögliche Verwendung von einzelnen Nadelbaumarten sollte zur Kenntnis genommen werden. Im vorliegenden Gebiet sollte dies jedoch, in Fortführung des ursprünglichen Planungskonzeptes, nicht umgesetzt werden.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Vorschläge zur Anpassung der Pflanzenliste werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Hinweis zu Nadelbaumarten kommt im vorliegenden Plangebiet nicht zum Tragen.**



**3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie, Trier**

■ 09. Juni 2021

**Anregungen:**

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier. Gesonderte Stellungnahmen der Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

**Kommentierung Bauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt sind.*

*In den textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bauungsplanes wurde bereits auf die geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Ein Hinweis auf die Bestimmungen zum Denkmalschutz ist bereits in der Planung enthalten. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**4 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel,  
Bernkastel-Kues**

■ 02. Juli 2021

**Anregungen:**

Der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt, die jedoch nicht mehr dem neuesten Stand entspricht. Im hiervon betroffenen Bereich (Altflurstücke Rapperath, Flur 1 Nr. 51/12 und Wenigerath Flur 1 Nr. 18/4) sind Teilungsvermessungen erfolgt. Von dieser Änderung ist neben dem genannten Bebauungsplan auch die zugehörige Begründung betroffen.

Ansonsten werden unsererseits keine weiteren Bedenken vorgebracht.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Für die Erstellung der Endfassung sollte ein aktuelles Kataster zugrunde gelegt werden. Planzeichnung und Begründung sollten entsprechend der aktuellen Liegenschaftskarte korrigiert werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Planzeichnung und Begründung werden entsprechend der aktuellen Liegenschaftskarte korrigiert.**

### III Beteiligung der Öffentlichkeit


*Während der Zeiten der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Morbach



IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Oktober 2021

 1816 Ausw förmBeteil/hf